

**Information zum Bürgerentscheid über die unechte Teilortswahl am
Sonntag, 22. September 2013**

- ENTWURF -

Inhaltsverzeichnis

- I. Um was geht es
 1. Was ist die unechte Teilortswahl
 2. Der Bürgerentscheid
 3. Kurz-Vergleich der Wahlverfahren
 4. Auswirkungen auf die Ortschaftsverfassung (Ortsvorsteher, Ortschaftsrat)
 5. Erfahrungen bei Abschaffung der unechten Teilortswahl
- II. Argumente für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl
 1. Sitzgarantie für die Teilorte
 2. Integration räumlich getrennter Stadtteile
 3. Interessenvertretung gegenüber der Kernstadt
 4. Garantie der Eigenständigkeit
 5. Zuordnung der Wahlbewerber/innen zum Stadtteil
- III. Argumente für die Abschaffung der unechten Teilortswahl
 1. Sitzgarantie ist keine Garantie für gute Interessenvertretung
 2. Ungleiche Stimmengewichtung
 3. Einschränkung des Wahlrechts
 4. Kompliziertes Verfahren führt zu ungültigen Stimmen bzw. zu Fehlstimmen
 5. Ziele der unechten Teilortswahl nach 40 Jahren erreicht
- IV. Stellungnahmen / Beschlüsse
 1. Oberbürgermeister Hermann-Josef Pelgrim
 2. Gemeinderatsfraktion der CDU
 3. Gemeinderatsfraktion der SPD
 4. Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler
 5. Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
 6. Gemeinderatsfraktion der FDP
 7. Ortschaftsrat Bibersfeld
 8. Ortschaftsrat Eltershofen
 9. Ortschaftsrat Gailenkirchen
 10. Ortschaftsrat Gelbingen
 11. Ortschaftsrat Sulzdorf
 12. Ortschaftsrat Tüngental
 13. Ortschaftsrat Weckrieden

I. Um was geht es

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2013 entschieden, dass die Frage „Soll die unechte Teilortswahl abgeschafft werden?“ die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden sollen. Entsprechend diesem Beschluss findet am 22. September 2013, am selben Tag wie die Bundestagswahl, auch der Bürgerentscheid zur unechten Teilortswahl statt.

1. Was ist die unechte Teilortswahl

Im Zuge der Gemeindereform Anfang der 1970er Jahre hat sich die Stadt Schwäbisch Hall in den Eingliederungsvereinbarungen verpflichtet, die unechte Teilortswahl einzuführen. Sinn und Zweck war, den Teilorten eine Vertretung zu sichern, die der Wahrung der teilortsspezifischen Interessen dient. In § 3 der städtischen Hauptsatzung ist die derzeitige Sitzverteilung wie folgt festgelegt:

Stadtteil Bibersfeld	2 Sitze
Stadtteile	
Schwäbisch Hall-Eltershofen	
Schwäbisch Hall-Tüngental	2 Sitze
Schwäbisch Hall-Weckrieden	
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen	2 Sitze
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf	3 Sitze
übriges Stadtgebiet	25 Sitze
INSGESAMT	34 Sitze

Unecht heißt das Wahlverfahren, weil die Wählerin / der Wähler ihre / seine Stimmen nicht nur an die Kandidatinnen / Kandidaten ihres / seines Stadtteils vergeben kann, sondern die Auswahl aus dem ganzen Stadtgebiet hat. Die / Der Wähler/in hat darauf zu achten, dass sie / er die ihr / ihm für das gesamte Wahlgebiet zur Verfügung stehenden Stimmen nicht überschreitet sowie in den einzelnen Wohnbezirken nicht mehr Bewerberinnen und Bewerbern Stimmen gibt, als im Wohnbezirk Sitze festgelegt sind. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Wählerinnen und Wähler lediglich zwei Kandidaten aus Bibersfeld Stimmen geben können.

2. Der Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn eine Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder mit Nein abstimmt und diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt. Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist dann bindend, da er die Wirkung eines endgültigen Gemeinderatsbeschlusses hat und innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden kann.

Ist der Bürgerentscheid im Sinne von Abschaffung der unechten Teilortswahl erfolgreich, hat der Gemeinderat diesen Entscheid zu vollziehen; d. h. die Hauptsatzung ist zu ändern. Die Umsetzung würde bereits zur Kommunalwahl 2014 erfolgen.

Ist der Bürgerentscheid im Sinne von Beibehaltung der unechten Teilortswahl erfolgreich, ergibt sich keine Änderung der Hauptsatzung.

Ist der Bürgerentscheid nicht erfolgreich, weil die erforderliche Mehrheit weder für die Abschaffung noch für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl erreicht wird, hat der Gemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden.

3. Kurz-Vergleich der Wahlverfahren

	<i>mit unechter Teilortswahl</i>	<i>ohne unechte Teilortswahl</i>
Anzahl Stadtteilvertreterinnen und -vertreter im Gemeinderat	Jeder Stadtteil hat eine garantierte Anzahl von Vertreterinnen / Vertretern im Gemeinderat.	Es gibt keine Sitzgarantie mehr, Kandidatinnen und Kandidaten aus den Stadtteilen müssen sich dem Wettbewerb um die höchste Stimmenzahl stellen. Im Ergebnis können mehr oder auch weniger Vertreterinnen / Vertreter der Stadtteile ein Mandat erringen. Die Sitzverteilung hat nichts mehr mit dem Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers zu tun.
Stimmenzahl	Die Sitzgarantie führt dazu, dass Bewerberinnen / Bewerbern aus den Stadtteilen häufig eine geringere Anzahl an Stimmen zum Einzug in den Gemeinderat genügt, als einer Bewerberin / einem Bewerber in der Kernstadt (einschl. Hessental, Steinbach oder Gelbingen).	Jede Stimme zählt gleich.
Ausgleichssitze	Bei unechter Teilortswahl kommt es häufig zu Ausgleichssitzen und damit zu einer Vergrößerung des Gemeinderats. Das liegt daran, dass eine Partei / Wählervereinigung durch die gewonnenen Sitze in den Teilorten mehr Sitze erhalten hat, als ihr durch das Verhältnis der Gesamtstimmenzahl (bezogen auf die Stadt als Ganzes) zustehen würde. Die betreffende Partei / Wählervereinigung behält diese Teilortssitze, die anderen Parteien / Wählervereinigungen erhalten entsprechend Ausgleichssitze, so dass Sitzzahl und Verhältnis der Stimmen wieder zusammenpassen.	Gesetzlich wird für eine Stadt mit der Größe Schwäbisch Halls eine reguläre Sitzzahl von 32 Sitzen festgelegt. Hier von kann die Gemeinde in ihrer Hauptsatzung bei Vorliegen der unechten Teilortswahl abweichen. In der Hauptsatzung Schwäbisch Hall wurde die Sitzzahl auf 34 festgelegt. Bei den Kommunalwahlen 2004 gab es in Schwäbisch Hall fünf Ausgleichsmandate, so dass der Gemeinderat derzeit 39 statt 34 Mitglieder hat.
Stimmzettel	Da in kleineren Stadtteilen mehr Bewerberinnen / Bewerber aufgestellt werden dürfen, finden sich bei voller Ausschöpfung der Bewerberzahl durch die Parteien / Wählervereinigungen mehr Kandidatinnen / Kandidaten auf dem Stimmzettel, als tatsächlich zu wählen sind. Bei voller Ausschöpfung der Bewerberzahl können bis zu 37 Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel stehen.	Auf den Stimmzetteln können für die Gesamtstadt höchstens 34 Kandidatinnen / Kandidaten stehen.

4. **Auswirkungen auf die Ortschaftsverfassung (Ortsvorsteher, Ortschaftsrat)**

Die Frage der Ortschaftsverfassung steht – auch bei einem Bürgerentscheid mit dem Ergebnis der Abschaffung der unechten Teilortswahl – nicht zur Debatte. In den Teilorten gibt es, unabhängig vom Ausgang des Bürgerentscheides, weiterhin jeweils den Ortschaftsrat, den Ortsvorsteher sowie das Bezirksamt. Dadurch ist die Wahrung der örtlichen Belange weiterhin sichergestellt. Die Verzahnung mit dem Gemeinderat erfolgt durch die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher. Sie / er ist kraft Gesetzes berechtigt, an den Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. **Erfahrungen bei Abschaffung der unechten Teilortswahl**

Die unechte Teilortswahl hat Auswirkung auf die Wahlbeteiligung und auf die Ausschöpfung des Stimmenkontingents durch die Wählerinnen und Wähler. Die Wahlbeteiligung betrug 2009 in Städten der Größengruppe 30.000-50.000 Einwohnerinnen und Einwohner bei Gemeinden mit unechter Teilortswahl 45,5 % und bei Gemeinden ohne unechte Teilortswahl 47,3 % (zum Vergleich Schwäbisch Hall: 45,8 %).

Bei den Kommunalwahlen 2009 haben die Wählerinnen und Wähler in Gemeinden mit unechter Teilortswahl ihr Stimmenkontingent zu 79,6 % ausgeschöpft und in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl zu 89,2 % (zum Vergleich Schwäbisch Hall: 70,6 %).

Zu den Entwicklungen der Wohnbezirkspräsenz im Gemeinderat nach Abschaffung der unechten Teilortswahl gibt es keine Detail- bzw. umfassende Nachbetrachtungen. Eine Aussage gibt es lediglich zur ersten Wahl nach der Abschaffung. Bei der ersten Wahl nach Abschaffung der unechten Teilortswahl waren nach einer Städtetagsumfrage im Jahr 2007 bei 21 % der Kommunen ein Wohnbezirk und bei 24 % der Kommunen zwei oder mehr Wohnbezirke nicht im Gemeinderat vertreten. Das bedeutet, dass in 55 % aller Fälle in denen die unechte Teilortswahl abgeschafft wurde, auch nach der nächsten Kommunalwahl noch alle Wohnbezirke bzw. Teilorte im Gemeinderat vertreten waren.

II. **Argumente für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl**

Die Befürworter der unechten Teilortswahl sagen, dass sie...

1. **...den Stadtteilen eine ihnen zustehende Sitzzahl im Gemeinderat garantiert.**

Mit der Einführung der unechten Teilortswahl im Zuge der Gemeindereform der 70er Jahre wurde jedem Teilort eine von seiner Größe abhängige Anzahl an Sitzen im Gemeinderat garantiert. Damit sollte verhindert werden, dass ein oder mehrere der neuen Teilorte nicht im Gemeinderat vertreten wären. Dies gilt aber nicht für Stadtteile wie z.B. Hessental, die bereits zuvor eingemeindet wurden.

Man fürchtete, dass die gegenüber der Kernstadt kleineren Teilorte nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten mit „wahlwirksamem“ Bekanntheitsgrad in der Gesamtstadt hätten aufstellen können. Eine politische Vertretung der Teilorte wäre nicht mehr sichergestellt gewesen.

2. **...das Zusammenwachsen der Stadt fördert.**

Ziel der Sitzgarantie für die Teilorte war, die in der Gemeindereform formal zusammengelegten Teile der Stadt schneller und reibungsloser zu einer Einheit werden zu lassen. Es sollte die Entwicklung einer neuen Identität und Mentalität erreicht werden.

3. **...für eine ausgewogene Kommunalpolitik sorgt.**

Kommunalpolitik ist stets eine Frage der Interessenabwägung, was durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Stadtteile mit unterschiedlicher Größe noch verstärkt wird. Die unechte Teilortswahl sorgt durch garantierte Sitze formal dafür, dass die Interessen aller Teilorte im Gemeinderat vertreten sind.

4. **...die Eigenständigkeit der Teilorte bewahren hilft.**

Die Sitzgarantie für die Teilorte sorgt nicht nur für eine angemessene Interessenvertretung, sondern auch für die Wahrung einer gewissen Eigenständigkeit der Teilorte. Das Ziel der Gemeindereform war leistungsfähige Kommunen zu bilden, ohne dabei historisch gewachsene Unterschiede zu zerstören.

5. **...eine klare Zuordnung der Wahlbewerber erleichtert.**

Die Orientierung auf dem Stimmzettel wird durch die Auswahl nach Teilorten einfacher. Die Wahlbewerberinnen und Bewerber können dem Teilort klar zugeordnet werden.

III. **Argumente für die Abschaffung der unechten Teilortswahl**

Die Gegner der unechten Teilortswahl sagen, dass sie...

1. **...den Stadtteilen nur scheinbar Einfluss sichert.**

In einem Gremium mit 40 Mitgliedern (39 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte + Oberbürgermeister) sind die Einflussmöglichkeiten eines einzelnen Gemeinderates begrenzt. Politische Meinungen werden in der Regel über Fraktionen transportiert, Entscheidungen werden mit Mehrheit des gesamten Gremiums (Gemeinderat) getroffen. Für die Ausübung so genannter Minderheitenrechte fehlt jedem Stadtteil trotz unechter Teilortswahl die dafür notwendige Sitzzahl. Die über die unechte Teilortswahl garantierte Vertretung begründe somit eine „Scheinsicherheit“.

2. **...zu einer ungleichen Stimmengewichtung führt.**

An der Verfassungsmäßigkeit der unechten Teilortswahl besteht kein Zweifel. Das wurde höchstrichterlich bestätigt. Tatsache ist aber auch, dass bspw. bei den Kommunalwahlen 2009 ein/e Kandidat/in in der Kernstadt mit 3.418 Stimmen kein Mandat erhielt, während ein/e Kandidat/in aus einem Teilort mit 1.578 Stimmen ein Mandat erhielt.

Ohne die unechte Teilortswahl würde es solche Ungerechtigkeiten nicht mehr geben. Pro Wahlvorschlag würde es nur noch eine Liste ohne Einteilung in Wohnbezirke (Teilorte) geben. Hierbei könnten bei der Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber dann auch die Namen der Stadtteile aufgeführt werden.

3. **...die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger einschränkt.**

Wählerinnen und Wähler können bei der unechten Teilortswahl nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrem Teilort wählen, wie die garantierte Sitzzahl für diesen Teilort vorsieht. Beispielsweise können bei der unechten Teilortswahl Wählerinnen und Wähler aus Gailenkirchen lediglich zwei Kandidatinnen / Kandidaten aus Gailenkirchen Stimmen geben. Sie sind dazu gezwungen, Ihre weiteren Stimmen außerhalb des Teilorts zu vergeben, wenn sie nicht verfallen bzw. den Stimmzettel ungültig machen sollen. Das sei gleichbedeutend mit einer Einschränkung der Wahlfreiheit, die bei Abschaffung der unechten Teilortswahl beseitigt würde.

4. ...zu kompliziert ist und deshalb zu einer hohen Zahl an ungültigen Stimmen bzw. Fehlstimmen führt.

Es ist richtig, dass zum Beispiel bei der Kommunalwahl 2009 in Schwäbisch Hall auf den 12.006 gültigen Stimmzetteln insgesamt 343.188 gültige Stimmen abgegeben wurden. Wie aus einer Wahlanalyse hervorgeht gab es aber 143.037 Fehlstimmen. Damit gingen 29,4 % von den möglichen Stimmen nicht in die Wertung ein.

Es ist offensichtlich, dass die unechte Teilortswahl das Verständnis für das Wahlverfahren erschwert. So wird die Festlegung, nur so vielen Bewerberinnen und Bewerbern Stimmen zu geben, wie für den Wohnbezirk Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, vielfach nicht beachtet. Dadurch werden die Stimmen für den gesamten Wohnbezirk ungültig und gehen verloren.

5. ...nach 40 Jahren einfach keine Bedeutung mehr hat.

Die unechte Teilortswahl sollte einerseits die Eigenständigkeit der Teilorte bewahren helfen, andererseits deren Eingliederung in das neue Gemeindegebiet befördern. Nach 40 Jahren haben sich beide Ziele entweder überholt oder das Instrument, sie zu erreichen war falsch.

V. Stellungnahmen

A. Oberbürgermeister Hermann-Josef Pelgrim

(...) - ½ Seite

B. Gemeinderatsfraktion der CDU

(...) - ½ Seite

C. Gemeinderatsfraktion der SPD

(...) - ½ Seite

D. Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler

(...) - ½ Seite

E. Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

(...) - ½ Seite

F. Gemeinderatsfraktion der FDP

(...) - ½ Seite

G. Ortschaftsrat Bibersfeld

(...) - ½ Seite

H. Ortschaftsrat Eltershofen

(...) - ½ Seite

I. Ortschaftsrat Gailenkirchen

(...) - ½ Seite

J. Ortschaftsrat Gelbingen

(...) - ½ Seite

K. Ortschaftsrat Sulzdorf

(...) - ½ Seite

L. Ortschaftsrat Tüngental

(...) - ½ Seite

M. Ortschaftsrat Weckrieden

(...) - ½ Seite